

# **SATZUNG DES VEREINS**

## **„JUMELAGES EUROPEENS LA POSTE ET FRANCE TELECOM DE NANTES“**

### **TITEL I. Zweck und Zusammensetzung**

#### ***Artikel 1: Rechtsform***

Von den Befürwortern dieser Satzung wird ein Verein gegründet, der dem Gesetz vom 1. Juli 1901 und der Verordnung vom 16. August 1901 unterliegt. Dieser Verein führt den Namen

#### **JUMELAGES EUROPEENS LA POSTE ET FRANCE TELECOM DE NANTES**

und wird JELPFT NANTES abgekürzt. Unter der Nr. 10023 wurde er am 27. Dezember 1968 bei der Präfektur des Départements Loire-Atlantique angemeldet (Journal Officiel vom 8/1/69) und ist zwingend Mitglied der französischen Dachorganisation Union Nationale des Jumelages Poste et Télécoms (UNJPT).

#### ***Artikel 2: Zweck***

Der Verein bezweckt die menschliche Zusammenführung zwischen dem Personal der Post, der Telekom und dessen Familie und den verschiedenen Mitgliedsorganisationen der Union Nationale des Jumelages Poste et Télécoms (UNJPT).

Der Verein ist unabhängig. Seine Dauer ist unbegrenzt.

#### ***Artikel 3: Sitz***

Der Sitz ist in Nantes, 39 rue Félix Thomas 44100 Nantes. Durch einfachen Beschluß des Vorstandes darf er verlegt werden. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### ***Artikel 4: Zusammensetzung***

Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) aktiven Mitgliedern.

Ehrenmitglieder sind diejenigen, die dem Verein Dienste erwiesen haben. Vom Mitgliedsbeitrag sind sie befreit.

Fördermitglieder sind körperliche oder juristische Personen, die dem Verein helfen, ohne dessen Aktivitäten in Anspruch zu nehmen.

Aktive Mitglieder sind Beschäftigte oder Rentner der Post und der Telekom, deren Ehepartner und Kinder, und uswärtige.

#### ***Artikel 5: Verlust der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ableben
- c) Ausschluß durch den Vorstand wegen Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags in zwei Folgejahren oder wegen schwerer Verfehlung. In diesem Fall wurde das Mitglied vorher aufgefordert, zwecks Erklärungen vor dem Vorstand zu erscheinen. Die Mitgliederversammlung muß dem Ausschluß

zustimmen.

## **TITEL II – Verwaltung und Betrieb**

### ***Artikel 6: Vorstand***

Der Verein wird durch einen Vorstand geführt, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung in eine beliebige Zahl von Mandaten für 3 Jahre gewählt werden. Jedes Jahr wird ein Drittel des Vorstands neu gewählt.

Aus seinen Mitgliedern bildet der Vorstand ein Präsidium bestehend aus

- einem(r) Vorsitzenden
- keinem(er), einem(er) oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
- einem(er) Generalsekretär(in) und, falls erforderlich, einem(er) oder mehreren stellvertretenden Generalsekretär(inn)en
- einem(er) Schatzmeister(in) und, falls erforderlich, einem(er) oder mehreren stellvertretenden Schatzmeister(inne)n
- Beisitzer(inne)n mit speziellen Aufgaben.

Da der Vorstand jedes Jahr zu einem Drittel erneuert (neu gewählt) wird, besteht das ausscheidende Drittel aus Vorstandsmitgliedern, die vor drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, oder aus deren Stellvertretern.

Bei Vakanz wird die freie Stelle in der nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Die Befugnisse der so gewählten Vorstandsmitglieder enden zu dem Zeitpunkt, an dem das Mandat der ersetzten Vorstandsmitglieder normalerweise enden würde.

Im Fall der vollständigen Neubesetzung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung werden für die zukünftigen Mandate (Amtsperioden) drei ausscheidende Drittel durch Los bestimmt.

### ***Artikel 7: Verpflichtungen***

Die Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen für die ihnen anvertrauten Aufgaben erhalten. Einzig die Auslagen, die ihnen bei ihrer Amtsübung entstehen, werden ihnen nach Vorlage der vom/von der Vorsitzenden abgezeichneten Belege zurückerstattet.

### ***Artikel 8: Sektion***

Sektionen dürfen innerhalb des Vereins gegründet werden. Diesen Sektionen obliegen die Beziehungen zu den jeweiligen Städten oder Ländern und die damit verbundenen Aktivitäten.

### ***Artikel 9: Arbeitsweise***

Auf Einladung des/er Vorsitzenden oder Aufforderung von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder tritt der Vorstand mindestens zweimal jährlich zusammen.

Jegliches Vorstandsmitglied, das unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat, kann als zurückgetreten betrachtet werden (gelten).

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Wahl ist geheim, falls lediglich ein Vorstandsmitglied es verlangt. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Für die Gültigkeit der Beratungen (Beschlüsse) ist die Anwesenheit von einem Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Eine interne Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Diese Geschäftsordnung bestimmt die verschiedenen von der Satzung nicht vorhergesehenen Punkte, insbesondere diejenigen, die sich auf die interne Verwaltung des Vereins und die Arbeitsweise der Sektionen beziehen.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

#### ***Artikel 10: Vertretung beim Nationalverband***

Die Vertreter des Vereins bei der Mitgliederversammlung des Nationalverbandes Union Nationale des Jumelages Poste et Télécoms (UNJPT) werden vom Vorstand ernannt. Ihre Befugnisse müssen vom(von der) Vorsitzenden und dem(der) Generalsekretär(in) genehmigt werden.

#### ***Artikel 11: Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und jedes Mal, wenn sie vom Vorstand einberufen wird oder wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder es verlangt.

Stimmberechtigt sind lediglich die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Wahl ist geheim, wenn ein einziges Mitglied es verlangt.

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt. Gültig sind sie, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Jedes anwesende Mitglied kann höchstens drei Vollmachten (von verhinderten Mitgliedern) haben. (oder drei verhinderte Mitglieder durch Vollmacht vertreten).

Mindestens zwölf Tage vor dem festgelegten Termin erhalten die Vereinsmitglieder eine Einladung vom(von der) Generalsekretär(in).

Die Tagesordnung steht auf der Einladung und beinhaltet zwingend folgende Punkte:

- Geschäftsbericht, Finanzbericht mit Bericht der Kassenprüfer(innen)
- Vortragen des nächsten Geschäftsjahres
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Verschiedenes.

Über die Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder zur Annahme (für die Gültigkeit) der vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

#### ***Artikel 12: Inhalt der Diskussionen***

Bei den Treffen sind jegliche Diskussionen über politische, gewerkschaftliche oder religiöse Fragen verboten.

### **TITEL III – Geldmittel**

#### ***Artikel 13: Geldmittel***

Die Geldmittel des Vereins bestehen aus

- den Mitgliedsbeiträgen
- den Subventionen und Spenden
- den Sammlungsgeldern, den Erlösen aus Verkäufen, Veranstaltungen etc
- den Anlagezinsen.

Ungeachtet der Herkunft aller Einnahmen und Ausgaben unterstehen sie der Kontrolle durch den(die) Vorsitzende(n) oder eine(n) seiner Stellvertreter(innen). Die Sektionen sind in keiner Weise ermächtigt, die finanzielle Haftung des Vereins einzusetzen (haben keinen Einfluß oder Macht über...). Der Vorstand kann ihnen jedoch ein jährliches Budget bewilligen. Am Ende des Geschäftsjahres werden die Abschlüsse der Sektionen in die allgemeine Buchführung (Abschlüsse) des Vereins integriert, um die Abschlußbilanz zu erstellen. Für jedes Geschäftsjahr kann jede Sektion Buch führen.

Ein Prüfungsausschuß wird damit beauftragt, alle Buchführungsdokumente (Belege) jeder Sektion zu prüfen.

Dieser Ausschuß übergibt der Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht und schlägt vor, den/die Kassierer(in) zu entlasten oder nicht zu entlasten.

Die Kassenprüfer(innen) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und können wieder gewählt werden. Sie müssen aktive Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### ***Artikel 14: Verwaltung der Finanzmittel***

Die vom Verein verwalteten Geldmittel können auf ein Giro- und/oder ein Sparkonto der Gruppe La Poste angelegt werden.

### **TITEL IV Satzungsänderungen und Auflösung**

#### ***Artikel 15: Satzungsänderungen***

Die Satzung darf auf Vorschlag des Vorstandes nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.

#### ***Artikel 16: Auflösung***

Im Fall der Auflösung gelten dieselben Bestimmungen.

Ein(e) oder mehrere Liquidator(inn)en (Abwickler) werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Falls es Aktiva gibt, kommen sie Vereinen mit ähnlichem Zweck zugute.

**Artikel 17: Zur Erinnerung**

Bei der Präfektur muß der/die Vorsitzende die im Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 1901 enthaltenen Erklärungen zur Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli abgeben.

(ich wußte nicht richtig, wie ich „portant règlement d'administration publique“ übersetzen sollte.

Yann sagte mir, ich brauche es nicht zu übersetzen. Wichtig ist, daß die deutschen Mitglieder einen Gesamteindruck der Satzung haben).

Diese Erklärungen beziehen sich insbesondere auf

- die Änderung des Namens des Vereins und dessen Satzung oder der Zusammensetzung des Vorstands

- die eventuelle Adressenänderung des Vereinssitzes  
(Verlegung)

(Unterschrift)

Der/die Generalsekretär(in)

(Unterschrift)

Der(die) Vorsitzende

Diese Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2018 angenommen wurde, setzt die bisherige Satzung außer Kraft und ersetzt sie.

Am 27. Dezember 1968 wurde die erste Satzung bei der Präfektur des Départements Loire-Atlantique angemeldet.

Für die Satzungsänderung wurde die Empfangsbescheinigung Nr. 10023 und 2/10023 ausgestellt.